



Urteil vom 25. Mai 2007

Mitwirkung: Richter Markus Metz (Vorsitz), Thomas Stadelmann
(Kammerpräsident), André Moser; Gerichtsschreiberin Sonja
Bossart.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Fluhmattstrasse, 1, 6004 Luzern,
Beschwerdeführerin, vertreten durch PricewaterhouseCoopers AG, St. Jakobs-
Strasse 25, 4002 Basel,

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung Mehrwertsteuer,
Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern

betreffend

**Mehrwertsteuer (1. Semester 1996 bis 2. Semester 2000);
Leistungsaustausch; Vorumsätze (Art. 14 Ziff. 14 MWSTV)**

Sachverhalt:

- A. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) ist eine öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 1 des Reglements vom 14. Juni 2002 über die Organisation der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, SR 832.207). Sie ist seit dem 1. Januar 1995 als Mehrwertsteuerpflichtige im Register der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) eingetragen.
- B. Die SUVA hat mit der Krankenversicherung K. am ... unter der Risikogemeinschaft ... einen Kollektivvertrag über die Krankenpflegeversicherung ihrer Mitarbeitenden und Pensionierten und am ... einen Kollektivvertrag ... über eine Taggeldversicherung für das Personal der SUVA abgeschlossen. Der Beitritt zur Krankenpflegeversicherung ist für die Mitarbeitenden der SUVA obligatorisch, wobei innerhalb des Obligatoriums zwischen zahlreichen verschiedenen Varianten gewählt werden kann. Daneben besteht die Möglichkeit zum Abschluss von frei wählbaren Zusatzversicherungen. Ausserdem bietet die SUVA für Familienangehörige einen eigenständigen Kollektivvertrag an. (...) Mit Schreiben vom 30. Oktober 1997 bestätigte die K. der SUVA unter dem Titel der Beteiligung der K. am Durchführungsaufwand der Personalabteilung der SUVA, eine solche Entschädigung sei gemäss Art. 63 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) zulässig und Art. 102 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) lege in Bezug auf deren Höhe fest, dass die Entschädigung die Kosten nicht übersteigen dürfe, die dem Versicherer für die dem Dritten übertragenen Aufgaben entstünden. Es sei unbestritten, dass die Personalabteilung der SUVA zugunsten der Mitarbeitenden der SUVA einen hervorragenden Service biete. Es stelle sich nun aber die Frage, inwieweit es sich um übertragene Aufgaben handle oder um Arbeiten, die sich zwangsläufig aufgrund der SUVA-Anstellungsbedingungen ergäben. Aus Sicht der K. könne die Beratung und der Abschluss von Versicherungen sowie, dank Prämieninkasso durch die SUVA, die Vermeidung von Debitorenverlusten, als übertragene Arbeiten bezeichnet werden. Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Ergebnis der ... (Krankenpflegeversicherung) positiv sei, sei die K. bereit, diese übertragenen Arbeiten ab 1. Januar 1998 mit 2% der über die SUVA für diese Risikogemeinschaft eingezogenen Prämien abzugelten.
- C. Am 19. Mai 1999 sandte die K. der SUVA die Rentabilitätsabrechnungen der Holding ... (Pflegevertrag Mitarbeiter), der Holding ... (Taggeld Mitarbeiter) und der Holding ... (Familienangehörige) für das Jahr 1998 und überwies am 8. Juli 1999 Fr. 192'173.20 zugunsten der SUVA. Auf Grund der entsprechenden Abrechnung vom 16. Mai 2000 überwies die K. an die SUVA für das Jahr 1999 Fr. 210'286.--. Für das Jahr 2000 zahlte die K. der SUVA keine Entschädigung aus.

- D. Die ESTV führte im Juni und Juli 2001 bei der SUVA eine Kontrolle durch und stellte verschiedene Nachforderungen, u.a. mit der Ergänzungsabrechnung (EA) Nr. 260'516 vom 12. Oktober 2001, in Rechnung. Am 21. Dezember 2001 und 12. Juli 2002 verlangte die SUVA von der ESTV den Entscheid über die von ihr unter der Bezeichnung "Vorleistungen für K." verbuchten Aufwandminderungen. Entsprechend erliess die ESTV am 27. Februar 2003 einen Entscheid, welcher damit begründet wurde, dass die SUVA mit dem Führen einer Verbindungsstelle zum Versicherer (K.) und dem Besorgen des Prämieninkassos eine Dienstleistung erbringe, die sie zu versteuern habe, wenn sie ihr entschädigt werde. Bei den zusätzlich übernommenen Aufgaben, welche gestützt auf Art. 102 KVV nicht als Prämienermässigungen gehandhabt werden dürften, handle es sich um steuerbare Leistungen und nicht um eine Prämienreduktion. Zudem greife die Ausnahmebestimmung von Art. 14 Ziff. 14 der Verordnung 22. Juni 1994 über die Mehrwertsteuer (MWSTV, AS 1994 1464) nicht, weil die SUVA weder KV-Versicherer noch Versicherungsvertreter oder Makler sei.
- E. Am 31. März 2003 erhob die SUVA Einsprache gegen diesen Entscheid im Wesentlichen mit der Begründung, die Rückzahlung von Taggeldzahlungen und die vertraglich vereinbarte Überschussbeteiligung erfolgten nicht im Leistungsaustausch und unterlägen daher nicht der Mehrwertsteuer. Auch die Zahlung unter dem Titel der Verwaltungskosten-Entschädigung 1999 erfolge nicht aufgrund eines Leistungsaustausches. Die SUVA erbringe gewisse administrative Verwaltungsarbeiten im eigenen Interesse und nicht im Auftrag der K.
- F. Mit Einspracheentscheid vom 1. März 2005 hiess die ESTV die Einsprache teilweise gut und stellte im Übrigen fest, auf den gegenüber der K. erbrachten Administrationsleistungen für die Steuerperioden 1. Semester 1996 bis 2. Semester 2000 (Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2000) schulde die SUVA der ESTV – und habe zu Recht bezahlt – Fr. 23'745.-- Mehrwertsteuer zuzüglich 5% Verzugszins vom 30. April 1999 bis 24. Dezember 2001. Die ESTV hielt damit am Entscheid fest soweit sich die Mehrwertsteuerforderung aus den Zahlungen der K. an die SUVA unter dem Titel der Entschädigungsabrechnung resp. Verwaltungskostenentschädigung von Fr. 192'173.20 am 8. Juli 1999 und von Fr. 210'286.-- am 16. Mai 2000 ergab.
- G. Dagegen reicht die SUVA (Beschwerdeführerin) am 15. April 2005 Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission (SRK) ein und beantragt die Aufhebung von Ziffer 2 des Einspracheentscheids. Zur Begründung bringt sie im Wesentlichen vor, die ESTV habe den historischen Hintergrund der Bestimmung von Art. 63 KVG i.V.m. Art. 102 KVV nicht erkannt. Um den bei den Kollektivversicherungen tieferen Verwaltungskosten Rechnung zu tragen, sei akzeptiert worden, dass den Arbeitgebern eine Entschädigung ausgerichtet werden könne. Es werde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Arbeitgeber einen Teil der administrativen Arbeiten, die bei ihren versicherten Arbeitnehmenden anfallen, wie vor der Einführung des KVG selber ausführen. Mit der

Rückerstattung der Kosten würde eine Abgeltung der früher über Prämienreduktionen abgedeckten Administrativaufgaben der SUVA erreicht. Vorliegend liege kein Leistungsaustausch vor, da die SUVA eine administrative Leistung im eigenen Interesse an sich selbst erbringe und nicht im Auftrag der K. handle. Die Bezahlung einer Überschussbeteiligung erfolge nur, wenn ein positiver Geschäftsgang resultiere. Wenn sich der Versicherungsnehmer bereit erkläre, die administrative Abwicklung der Schadensfälle zu übernehmen, entspringe dies der Privatautonomie der Parteien und dürfe nicht als steuerbare Dienstleistung umqualifiziert werden. Schliesslich handle die SUVA aber auch als Versicherungsvertreterin, weshalb ihre Tätigkeiten ausdrücklich von der Mehrwertsteuer ausgenommen seien. Die SUVA macht im Übrigen darauf aufmerksam, dass sie entgegen des anders lautenden Dispositivs des angefochtenen Einspracheentscheids die fraglichen Mehrwertsteuern noch nicht bezahlt habe.

- H. Die ESTV beantragt am 6. Juli 2005 die Abweisung der Beschwerde. Die K. habe der SUVA die strittigen Einnahmen, Fr. 192'173.20 am 8. Juli 1999 und Fr. 210'286.-- am 16. Mai 2000, gestützt auf Art. 63 KVG i.V.m. Art. 109 KVV als Entschädigung für Administrationsleistungen resp. für die Beteiligung der SUVA (Personalabteilung) am Durchführungsaufwand für die Krankenpflegeversicherung des Kollektivvertrages "Krankenpflegeversicherung" ... gezahlt. Die Abgeltung beziehe sich nur auf den Versichertenbestand der aktiven Arbeitnehmenden der SUVA, bei denen sie als Kollektivpartner die Prämien aufgrund der K.-Bestandesliste an die K. überweise. Zudem stellt die ESTV fest, die Überprüfung ihrer Buchhaltung habe ergeben, dass die SUVA die im angefochtenen Einspracheentscheid festgestellte Mehrwertsteuerschuld von Fr. 23'745.-- zuzüglich 5% Verzugszins ab 30. April 1999 noch nicht bezahlt habe.
- I. Das Bundesverwaltungsgericht orientiert die Parteien am 15. Februar 2007 über die Übernahme des Verfahrens.
- J. Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die SRK und das Bundesverwaltungsgericht wird – soweit erforderlich – im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

- 1.
 - 1.1 Auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer konnten Einspracheentscheide der ESTV nach Art. 65 des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer in der Fassung vom 25. Juni 2002 (MWSTG, SR 641.20) bzw. Art. 53 MWSTV mit Beschwerde bei der SRK angefochten werden. Die SRK ist per 31. Dezember 2006 aufgelöst worden und das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 seine Tätigkeit aufgenommen. Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005

über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt diese Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Im Bereich der Mehrwertsteuer liegt eine solche Ausnahme nicht vor. Ebenfalls ist die ESTV Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es übernimmt am 1. Januar 2007 die Beurteilung des vorher bei der SRK hängigen Rechtsmittels und wendet das neue Verfahrensrecht an (Art. 53 Abs. 2 VGG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

- 1.2 Am 1. Januar 2001 sind das MWSTG sowie die zugehörige Verordnung (MWSTGV; SR 641.201) in Kraft getreten. Der zu beurteilende Sachverhalt bezieht sich auf die Jahre 1998 und 1999, so dass auf die vorliegende Beschwerde noch bisheriges Recht anwendbar ist (Art. 93 und 94 MWSTG).

2.

- 2.1 Art. 8 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen der alten Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (ÜB-aBV), in Kraft bis zum 31. Dezember 1999, bzw. der (per 1. Januar 2007 aufgehobene) Art. 196 Ziff. 14 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101, AS 1999 2556) legen die Grundsätze fest, die der Ordnungsgeber für die Ausführungsbestimmungen zur Mehrwertsteuer zu beachten hat. Laut Art. 196 Ziff. 14 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 BV a.F. (vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 ÜB-aBV) unterliegen die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen, die ein Unternehmen im Inland gegen Entgelt ausführt (einschliesslich Eigenverbrauch), der Mehrwertsteuer. Die Steuer wird vom Entgelt berechnet (Art. 196 Ziffer 14 Abs. 1 Bst. f BV a.F.; vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. f ÜB-aBV). Dementsprechend hat der Bundesrat in Art. 4 Bst. a und b MWSTV bestimmt, dass der Mehrwertsteuer die gegen Entgelt erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen unterliegen.

Die Steuerbarkeit bedingt gemäss Art. 4 MWSTV, dass Lieferungen und Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht werden, mithin einen Leistungsaustausch. Die Gegenleistung muss in ursächlichem Zusammenhang mit der Leistung stehen. Erforderlich ist eine innere wirtschaftliche Verknüpfung zwischen Leistung und Gegenleistung (BGE 126 II 450 ff. E. 6; Urteile des Bundesgerichts vom 30. April 2004, veröffentlicht in Archiv für schweizerisches Abgaberecht [ASA] 75 S. 241 f., E. 3.3; 2A.175/2002 vom 23. Dezember 2002, E. 3.2). Grundsätzlich ist von einem weiten Begriff der Gegenleistung auszugehen (Entscheid der SRK vom 14. April 1999, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 63.93, E. 3a). Ferner kommt es auf die Bezeichnung des Entgelts etwa als Rückvergütung, Reduktion des Verwaltungskostenzuschlags, Prämienvergünstigung oder Rabatt nicht an (vgl. Entscheid der SRK vom 27. März 2001, veröffentlicht in VPB 66.11 E. 3d).

Die Mehrwertsteuer stellt auf wirtschaftliche Vorgänge ab und sie besteuert den wirtschaftlichen Konsum. Die Qualifikation von mehrwertsteuerlichen Vorgängen und namentlich die Beurteilung der Frage, ob eine Gegenleistung in ursächlichem Zusammenhang mit der Leistung steht, hat deshalb in erster Linie nach wirtschaftlichen, tatsächlichen Kriterien zu erfolgen (wirtschaftliche Betrachtungsweise; Urteil des Bundesgerichts 2A.304/2003 vom 14. November 2003, E. 3.6.1 mit Hinweisen; Entscheid der SRK vom 5. Juli 2005, veröffentlicht in VPB 70.7, E. 2a mit Hinweisen; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A- 1588/2006 vom 17. April 2007, E. 3.2; statt vieler vgl. DANIEL RIEDO, Vom Wesen der Mehrwertsteuer als allgemeine Verbrauchsteuer und von den entsprechenden Wirkungen auf das schweizerische Recht, Bern 1999, S. 112). Ein Leistungsaustausch kann zudem auch gegeben sein, ohne dass ein Vertrag vorliegt (vgl. BGE 126 II 252 f. E. 4a; Urteile des Bundesgerichts 2A.167/2005 vom 8. Mai 2006, E. 4.1; vom 8. Juni 2000, veröffentlicht in MWST-Journal 2/2000, S. 151 f. E. 4a).

2.2

2.2.1 Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze mit Einschluss der Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler sind nach Art. 14 Ziffer 14 MWSTV von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Nach der Praxis der ESTV sind die Umsätze sämtlicher Arten von Versicherungen, die durch anerkannte und der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung unterstellte Versicherungsträger des privaten Rechts und solche des öffentlichen Rechts angeboten werden, der Krankenversicherungen und die Umsätze der selbständigen Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und Versicherungsbroker aus den dazugehörigen Dienstleistungen umfassend von der Mehrwertsteuer ausgenommen (Wegleitung 1997 für Mehrwertsteuerpflichtige [Wegleitung 1997] Rz. 622 f.; vgl. auch Ziffer 2 der Branchenbroschüre Versicherungen, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler vom Dezember 1994 [Branchenbroschüre 23]).

2.2.2 Sinn und Zweck der Befreiungsvorschrift besteht in der Begünstigung des Bezugs von Versicherungsleistungen aus sozialpolitischen Gründen. Bereits aus dem – auf Verfassungsstufe vorgegebenen – Wesen der Steuerbefreiung ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug (unechte Steuerbefreiung) geht hervor, dass einzig durch die Nichtbelastung der letzten Umsatzstufe insgesamt eine geringere Steuerbelastung für den Endverbraucher bewirkt werden soll. Insofern ist zutreffend, nur die dem Endverbraucher, also demjenigen, der den Versicherungsschutz in Anspruch nimmt, unmittelbar erbrachten Leistungen zu befreien, und nicht etwa auch gewisse Vorleistungen (vgl. zu dieser Problematik auch den Entscheid der SRK vom 28. Oktober 1997, veröffentlicht in MWST-Journal 1/98, S. 24, E. 4b, vom Bundesgericht bestätigt in ASA 69 S. 344 E. 6d/aa; vgl. auch ASA 69 S. 658 E. 6a). Weitete die Verwaltungspraxis in Anwendung von Art. 14 Ziffer 14 MWSTV die Steuerbefreiung nicht auf Tätigkeiten aus, die den eigentlichen Versicherungsumsätzen vorgelagert sind, verletzt sie kein übergeordnetes Recht. Vorab beachtet sie den von

der Verfassung vorgegebenen Grundsatz der Allgemeinheit der Mehrwertsteuer sowie die daraus in konstanter Rechtsprechung abgeleitete restriktive Handhabung und Auslegung der Befreiungsvorschriften in Art. 14 MWSTV (hierzu: BGE 124 II 202 E. 5e; Urteil des Bundesgerichts 2A.273/2004 vom 1. September 2005, E. 4.1; Entscheid der SRK vom 29. Juli 2004, veröffentlicht in VPB 69.11, E. 2b/aa). Zusammenfassend entspricht es den Verfassungsvorgaben, wenn die Steuerbefreiung von Art. 14 Ziffer 14 MWSTV auf eigentliche Versicherungsumsätze, den Versicherungsschutz, beschränkt wird. Den Versicherungsumsätzen vorgelagerte Tätigkeiten werden von der Befreiungsvorschrift nicht erfasst (zum Ganzen: Entscheid der SRK vom 27. März 2001, veröffentlicht in VPB 66.11, E. 3c).

3. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin mit der K. mehrere Kollektivversicherungsverträge betreffend ihre Mitarbeitenden und deren Familienangehörige und betreffend ihre Pensionierten geschlossen. Für die der Beschwerdeführerin übertragenen Arbeiten im Bereich der Beratung und für den Abschluss von Versicherungen und das Prämieninkasso wurde die Beschwerdeführerin mit 2% der für die Risikogemeinschaft eingezogenen Prämien entschädigt. Die Beschwerdeführerin übernahm ausserdem Aufgaben von der K. im Bereich der Durchführung der Krankenversicherung. Zu befinden ist über die Frage, ob die Beschwerdeführerin durch ihre Tätigkeit für die K. Mehrwertsteuern auslöste.
 - 3.1 Indem die Beschwerdeführerin absprachegemäss diese Arbeiten für die K. verrichtete, erbrachte sie zweifelsfrei eine Dienstleistung an diese (siehe Art. 6 Abs. 1 MWSTV). Die Beschwerdeführerin übernahm von der K. Arbeiten, die ohne die entsprechenden Absprachen durch die K. hätten ausgeführt werden müssen (und bei dieser Kosten bzw. Aufwände gezeitigt hätten). Der eigenständigen Umsatzleistung der Beschwerdeführerin stand ein Entgelt der K. gegenüber, nämlich 2% der Nettoprämie. Entscheidend ist, dass dieses Entgelt der K. als Gegenleistung für eigenständige mehrwertsteuerliche Leistungen aufgewendet wurde, die die K. der Beschwerdeführerin übertragen hatte (vgl. das Schreiben der K. vom 30. Oktober 1997). Der innere wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung kann vorliegend nicht angezweifelt werden (vgl. zum Ganzen vorne E. 2.1). Dieser mehrwertsteuerliche Leistungsaustausch zwischen der Beschwerdeführerin und der K. unterliegt der Steuer. Ferner kommt dieses Leistungsaustauschverhältnis mit dem entsprechenden Entgelt in Art. 63 Abs. 1 KVG ausdrücklich zur Sprache, wenn ein Arbeitgeber Aufgaben zur Durchführung der Krankenversicherung übernimmt und der Versicherer ihm *dafür* eine angemessene Entschädigung ausrichtet (vgl. die Botschaft des Bundesrates vom 6. November 1991, BBl 1991 I 93 ff., 195).
 - 3.2 Was die Beschwerdeführerin ausserdem dagegen vorbringt, dringt nicht durch.
 - 3.2.1 Die Beschwerdeführerin geht ausführlich auf den historischen Hintergrund

der Einführung des KVG ein und weist darauf hin, Art. 63 KVG i.V.m. Art. 102 KVV sähe eine Entschädigung für den Arbeitgeber vor, womit dem Umstand Rechnung getragen werde, dass die Arbeitgeber einen Teil der administrativen Arbeiten, die bei ihren versicherten Arbeitnehmern anfallen, wie vor Einführung des KVG selber ausführen. Die Beschwerdeführerin bestätigt aber auch, dass der Grund der Entschädigung der K. darin liege, dass die Beschwerdeführerin Administrationsaufwand übernehme, der sonst beim Versicherer anfallt. In der Botschaft des Bundesrates (BBl, a.a.O., 195) wird darauf hingewiesen, der Arbeitgeber könne bestimmte Aufgaben in der Durchführung der Versicherung übernehmen, für die der Versicherer eine Entschädigung leiste. Diese mehrwertsteuerliche Leistung, die durch die K. mit einer Entschädigung abgegolten wird, unterliegt der Steuer. Auch im Rahmen des KVG ist deshalb von einem mehrwertsteuerpflichtigen Leistungsaustausch auszugehen.

3.2.2 Die Beschwerdeführerin macht zudem geltend, bei ihrer Tätigkeit handle es sich um eine Leistung an sie selbst und nicht um eine solche im Auftrag der K.. Unter mehrwertsteuerlichen Gesichtspunkten bleibt massgebend, dass die Beschwerdeführerin als unabhängige Dritte Aufgaben in der Durchführung der Krankenversicherung übernommen hat, die sonst dem Versicherer obliegen würden (diesem also eine steuerbare Leistung erbringt) und die ihr vom Versicherer nach Art. 63 Abs. 1 KVG entschädigt wurden. Sie übernahm für die K. als übertragene Aufgaben ausserdem das Prämieninkasso und die Beratung ihrer Mitarbeitenden und Pensionierten; auch dabei handelt es sich ohne jeden Zweifel nicht um Leistungen an sich selbst, sondern um Dienstleistungen an die K. im Sinn von Art. 6 Abs. 1 MWSTV, die der Mehrwertsteuer unterliegen, soweit sie gegen Entgelt erbracht wurden. Es kann deshalb keine Rede davon sein, die Beschwerdeführerin erbringe Leistungen an sich selbst. Dem widerspricht auch das Schreiben der K. vom 30. Oktober 1997, in dem sie ausdrücklich von der Beschwerdeführerin übertragenen Arbeiten ausging. Irrelevant ist schliesslich auch, ob die Beschwerdeführerin in jedem Jahr oder nur bei positivem Geschäftsgang eine Entschädigung erhielt. Soweit sie eine solche einkassierte, unterliegt sie der Mehrwertsteuer.

3.3

3.3.1 Die Befreiung nach Art. 14 Ziffer 14 MWSTV erstreckt sich nur auf dem Endverbraucher erbrachte Leistungen, d.h. eigentliche an den Versicherten geleistete Versicherungsumsätze, nicht aber auf vorgelagerte Umsätze (vorne E. 2.2.2). Nicht darunter fallen folglich Vorumsätze wie jene, die zwischen der Beschwerdeführerin und der K. in Form der Übernahme von Administrativaufgaben bewirkt wurden. Dies betrifft insbesondere die Beratung der Mitarbeitenden im Bereich der von der K. angebotenen Versicherungsleistungen und das Prämieninkasso. Dem eigentlichen Versicherungsumsatz zwischen der Versicherung und dem Versicherten als Endverbraucher lediglich vorgelagert, geniessen die in Frage stehenden Leistungsaustausche zwischen der Beschwerdeführerin und der K. keine Steuerbefreiung.

- 3.3.2 Die Beschwerdeführerin beruft sich zudem darauf, dass nach Art. 14 Ziffer 14 MWSTV auch Umsätze als Versicherungsmakler von der Steuer ausgenommen seien. Die Beschwerdeführerin war jedoch kein selbständiger Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler (ALOIS CAMENZIND/NIKLAUS HONAUER/KLAUS A. VALLENDER, Handbuch zum Mehrwertsteuergesetz [MWSTG], 2. Aufl., Bern/Stuttgart Wien 2003, Rz. 793; Ziffer 2 der Branchenbroschüre Nr. 23). Sie beriet ausschliesslich ihre eigenen Angestellten und Pensionierten im Rahmen der Kollektivverträge und lediglich in der Wahl derer persönlichen Versicherungsbedürfnisse, soweit ihnen Optionen der Versicherungsdeckung im Rahmen des Obligatoriums offenstanden; sie hatte mithin von der K. nicht den Auftrag erhalten, gegen Vergütung Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages nachzuweisen (vgl. Art. 412 Abs. 1 des Obligationenrechts vom 11. März 1911 [OR, SR 220]). Weder der Kollektivversicherungsvertrag ... noch derjenige vom ... enthielt eine Abrede der Parteien über die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen, für die ein entsprechendes Entgelt geschuldet wäre. Insbesondere gehörte die Vermittlungstätigkeit der Beschwerdeführerin auch nicht zu den ihr aufgrund von Art. 63 KVG übertragenen Arbeiten zur Durchführung der Krankenversicherung, auf die die Beschwerdeführerin die von der K. empfangene Entschädigung stützte.
- 3.4 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die fragliche Tätigkeit der Beschwerdeführerin für die K. im Interesse ihrer eigenen Mitarbeitenden und Pensionierten ein mehrwertsteuerliches Leistungsaustauschverhältnis zwischen ihr und der K. begründete. Ebenfalls handelte es sich nicht um von der Steuer ausgenommene Umsätze nach Art. 14 Ziff. 14 MWSTV. Berechnungsgrundlage für die Steuer bildete die von der K. aufgewendete Entschädigung von 2% der einkassierten Nettoprämien. Dem Gesagten zufolge ist die Beschwerde abzuweisen.

Nachdem zwischen den Verfahrensbeteiligten nicht streitig ist, dass die Beschwerdeführerin die im angefochtenen Einspracheentscheid festgestellte Mehrwertsteuerschuld von Fr. 23'745.-- zuzüglich 5% Verzugszins noch nicht bezahlt hat (vgl. insbesondere Beschwerde S. 8 oben), ist die insofern unzutreffende Ziffer 2 des Dispositivs des Einspracheentscheids ("und hat zu Recht bezahlt") zu präzisieren, indem festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin den entsprechenden Betrag noch schuldet.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin nach Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten zu tragen. Sie werden in Anwendung des Art. 4 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 2'000.-- festgesetzt und mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss gleicher Höhe verrechnet. Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Ziffer 2 Dispositiv des Einspracheentscheids vom 1. März 2005 wird wie folgt präzisiert: Die Beschwerdeführerin schuldet auf den gegenüber der K. erbrachten Administrationsleistungen für die Steuerperioden 1. Semester 1996 bis 2. Semester 2000 (1. Januar 1996 – 31. Dezember 2000) Mehrwertsteuern von Fr. 23'745.-- zuzüglich 5% Verzugszins vom 30. April 1999 bis 24. Dezember 2001.
3. Die Beschwerdeführerin trägt die Verfahrenskosten von Fr. 2'000.--; sie werden mit dem Kostenvorschuss gleicher Höhe verrechnet.
4. Dieses Urteil wird eröffnet:
 - der Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
 - der Vorinstanz (Ref-Nr. ...) (Gerichtsurkunde)

Der Kammerpräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Thomas Stadelmann

Sonja Bossart

Rechtsmittelbelehrung

Urteile des Bundesverwaltungsgerichts in Abgabesachen können innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Sie muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (vgl. Art. 42, 48, 54, 83 Bst. I und m sowie 100 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110]).

Versand am: